

STELLUNGNAHME

Zur Verordnung der Salzburger Landesregierung zur Durchführung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2025 (Wohnbauförderungsverordnung 2025)

Wien, am 18.11.2024

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 85 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Land Salzburg für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Durchführung des auf „die Beschaffung und Beibehaltung von qualitativ gutem Wohnraum zu leistbaren Bedingungen in einer gesunden ökologisch nachhaltigen und vielfältig gestalteten Wohnumwelt“¹ abzielenden Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes vollzogen werden soll. Wie jedoch bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf des Salzburger

¹ Gesetzesentwurf, § 1 Abs. Z. 1.

Wohnbauförderungsgesetz dargelegt, ist leistbarer barrierefreier Wohnraum eine Grundvoraussetzung für ein gleichberechtigtes und vor allem menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen.²

Zudem ist an dieser Stelle nochmals darauf zu verweisen, dass die Förderung von segregierenden Einrichtungen – wie z.B. Wohnheime für Menschen mit Behinderungen – der Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen diametral gegenübersteht.

In diesem Sinne sind aus Sicht des Österreichischen Behindertenrats folgende Anmerkungen zu machen.

Anmerkungen

Barrierefreiheit

Ein zentrales Element für ein gleichberechtigtes und vor allem menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft ist die (bauliche) Barrierefreiheit. Dieses fand bzw. findet jedoch weder im Salzburger Wohnbauförderungsgesetz noch im hier vorliegenden Verordnungsentwurf zur Durchführung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetz Berücksichtigung.

In diesem Sinne fordert der Österreichische Behindertenrat die Mindeststandards der Barrierefreiheit nach der ÖNORM B1600 bei der Errichtung und Ausstattung als grundlegende im vorliegenden Gesetzesentwurf als verbindliche Förderungsvoraussetzung, bzw. alternativ als Voraussetzung für einen erhöhten Förderzuschuss zu verankern. Zudem wird gefordert den vorliegenden Entwurf um eine Anlage 1, in der die ÖNORMEN B1600 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen) und ÖNORM EN 81-70 (Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen) kundgetan sind, zu ergänzen.

Selbstbestimmung und Inklusion

Im Rahmen der Staatenprüfung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2023 empfahl der UN-Fachausschuss Österreich – unter Verweis auf die Umsetzungspflicht

² <https://www.behindertenrat.at/2024/11/stellungnahme-salzbürger-wohnbauförderungsgesetz-2025/> Letzter Zugriff: 18.11.2024.



der Länder³ – nebst einer umfassenden De-Institutionalisierungsstrategie keine weiteren Investitionen in bestehende oder neue Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu tätigen. Die Förderung segregierender Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bindet Ressourcen, die u.a. dringend für mehr bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft, sowie ausreichend leistbaren barrierefreien Wohnbau benötigt werden. Zudem läuft sie dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft⁴ zuwider.

Deshalb fordert der Österreichische Behindertenrat § 18 um folgenden **fett** gedruckten Zusatz zu ergänzen:

[...]

„(3) Förderungen für Wohnheime für Menschen mit Behinderungen sind im Rahmen dieser Verordnung nicht vorgesehen.“

Mit besten Grüßen

Für Präsident Klaus Widl
Felix Steigmann BA MA

³ Vgl. Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs (CRPD/C/AUT/CO/2-3), para. 8, https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:a0700fa3-63ae-444f-962c-11edf3360bf5/2. UN-BRK-Staatenpr%C3%BCfung_%C3%9Cbersetzung_abschlie%C3%9Fende_Bemerkungen_DE_mit_Korrigendum.pdf Letzter Zugriff: 23.10.2024.

⁴ Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 3 lit c. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19> Letzter Zugriff: 23.10.2024.